



Hausordnung

Dorfgemeinschaftshaus Bokeloh

- 1.) Mit der Verwaltung und Überwachung des Dorfgemeinschaftshauses Bokeloh (DGH) sind die Vertreter des Hausvorstandes DGH Bokeloh (Vermieter) beauftragt. Sie üben das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- 2.) Die Brand- und Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Alle Vorschriften bezgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE¹ sowie des Ordnungsamtes müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere die allgemeine Nachtruhe. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

- 3.) Für das gesamte DGH gilt absolutes Rauchverbot.

- 4.) Die Gänge und Ausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden.

- 5.) Die Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten.

- 6.) Es dürfen sich nicht mehr als 199 Personen gleichzeitig im DGH aufhalten.

- 7.) Das DGH darf von den Vereinen und sonstigen Vereinigungen (außerhalb der Vermietung) nur im Beisein eines Verantwortlichen genutzt werden.

- 8.) Die technischen Anlagen des Gebäudes dürfen nur von den Vertretern des Vermieters bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Kraftnetz.

¹ Norm VDE 0105-100 – Anforderungen für ein sicheres Bedienen von elektrischen Anlagen

9.) Grundsätzlich ist das Betreten von internen Betriebsräumen (z.B. Heizungsraum) für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten.

10.) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im DGH und auf dem umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Das Anbringen von Plakaten an den Wänden und den Fensterfronten in und am DGH durch den Mieter ist untersagt.

11.) Alle Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

12.) Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen etc. dürfen nicht zur Befestigung von Dekorationen oder anderen Gegenständen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenständen eingeschlagen bzw. geschraubt werden.

13.) Die Verwendung von offenem Feuer, die Nutzung von feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von mit brennbarem Gas gefüllten Luftballons, gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.

14.) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

15.) Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben oder durch seitliches Abstützen gesichert werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbstständiges Aushängen zu sichern.

16.) Die Nutzung von Wurfgegenständen, mit Ausnahme von Sportveranstaltungen, ist untersagt.

17.) Das Mitbringen von Tieren ins DGH ist grundsätzlich nicht erlaubt.

18.) Für Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung. Die abgegebene Garderobe ist sofort nach Ende der Veranstaltung wieder abzuholen.

19.) Alle Zugänge zu den Räumen sind, solange diese nicht benutzt werden, verschlossen zu halten.

20.) Aus Gründen des Lärmschutzes sind die Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Selbstverständlich können Musik- und Veranstaltungspausen zum Lüften genutzt werden.

21.) Die im DGH installierte TV-, Musik- und Beschallungsanlage ist zu benutzen. Eigene bzw. mitgebrachte Lautsprecherboxen oder andere Verstärker bzw. Beschallungsanlagen dürfen nach Absprache verwendet werden.

Eventuelle GEMA-Anmeldungen und anfallende GEMA-Gebühren sind vom Mieter zu erledigen und zu tragen.

Die vorhandene Musikanlage ist so zu bedienen, dass ab 22:00 Uhr nur noch Zimmerlautstärke im und am DGH herrscht, damit die Anlieger nicht über Gebühr belästigt werden.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass außerhalb des DGH jegliche Lärmbelästigung unterbleibt.

Die allgemein geltende Nachtruhe ist unbedingt einzuhalten. Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von tagsüber 85 Dezibel nicht überschritten werden. Wird dieser Pegel überschritten, behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor.

22.) Bei Veranstaltungsende ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Fenster und Türen ge- und verschlossen, das Licht sowie alle elektrischen Geräte ausgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

23.) Für die Belieferung von Bier und alkoholfreien Getränken im DGH gibt es einen Vertrag mit einem Getränkelieferanten, der genutzt werden muss. Der Verzehr von selbst mitgebrachten Getränken (Wein, Sekt, Spirituosen) im DGH ist nach Rücksprache mit dem Getränkewart gestattet.

24.) Für die Nutzung des Schießstandes ist die Schießsportgruppe des Schützenvereins St. Vitus Bokeloh e.V. verantwortlich. Alle Anforderungen an die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften im Schießbetrieb werden den Schießbeauftragten übertragen und sind von diesen einzuhalten.

25.) Eine Nutzung des DGH für private Veranstaltungen ist nur nach Absprache mit dem Hausvorstand des DGH möglich. Die Veranstaltungszeit für eine private Nutzung ist auf den Zeitraum von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.

26.) Für die Veröffentlichung von Ton- und Bildmaterial ist der Mieter verantwortlich.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Hausordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.